

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 113/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Edith R [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED]-A [REDACTED]/Argentinien, Tr [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
H [REDACTED], L [REDACTED]allee 7,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Laas, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 8. Juli 1966

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 15. September 1965 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Die Klägerin beanprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, da sie aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden sei. Das Berufungsgericht hat ihr das von ihr geltend gemachte Rentenwahlrecht versagt und es auch abgelehnt, ihr eine höhere als die bereits von der Entschädigungsbehörde anerkannte Kapitalentschädigung auszusprechen. Es hat ausgeführt, daß die Klägerin die Voraussetzungen des § 94 BGG nicht erfülle. Es hat ferner angenommen, daß die Klägerin vor ihrer verfolgungsbedingten Auswanderung nicht erwerbstätig gewesen sei, daß im übrigen aber auch der Entschädigungszeitraum über den von der Entschädigungsbehörde angenommenen Zeitpunkt hinaus nicht ausgedehnt werden könne, weil die Klägerin durch ihre Heirat in einen Lebensbereich eingetreten sei, in dem eine Ehefrau keiner oder nur noch einer sehr geringfügigen Erwerbstätigkeit nachzugehen pflege.

- 3 -

Diese Begründung für die Beendigung des Entschädigungszeitraums bei einer verheirateten Frau entspricht nicht dem § 75 BGG in der Fassung des BGG-Schlußgesetzes, wie der Senat ausgesprochen hat (Urteil RZW 1966, 135 Nr. 33). Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert deshalb die Zulassung der Revision, sofern es für die Entscheidung auf diese Rechtsfrage ankommt. Das aber kann nicht ausgeschlossen werden, da Bedenken dagegen bestehen, daß die Feststellung, die Klägerin habe vor ihrer Auswanderung als Hausangestellte eines jüdischen Zahnarztes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, verfahrensrechtlich einwandfrei getroffen worden ist, und da damit gerechnet werden muß, daß diese Feststellung gegenüber den von einer Revision der Klägerin erhobenen entsprechenden Verfahrensrügen keinen Bestand hat. Unzutreffend ist die Ansicht der sofortigen Beschwerde, das Berufungsgericht habe die Frage, ob der Klägerin ein Schaden im beruflichen Fortkommen entstanden sei, überhaupt nicht mehr prüfen dürfen. Diese Prüfung hatte das Berufungsgericht vorzunehmen, soweit die Klägerin eine höhere als die ihr bereits anerkannte Kapitalentschädigung begehrt. Doch mußte das Berufungsgericht bei der Entscheidung darüber in vollem Umfang den Vortrag der Klägerin berücksichtigen, der dahin ging, daß die Klägerin bei dem Zahnarzt das übliche Entgelt einer vorgebildeten Hausgehilfin sowie freie Kost und Unterkunft erhalten und erst nach 3 Monaten der Berufstätigkeit aus Verfolgungsgründen den Entschluß zur Auswanderung gefaßt habe. Insbesondere aber durfte das Berufungsgericht nicht aus den den Vater der Klägerin betreffenden Verwaltungsakten Rückschlüsse auf schon im April oder Mai 1935 bestehende Auswanderungsabsichten ziehen, ohne ihr vorher bekannt zu machen, welchen Teil dieser Akten es zu verwerten beabsichtigte, und ohne ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ist anscheinend nicht geschehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Nach alledem ist die Revision nach § 219 Abs. 2
Nr. 3 BBG zuzulassen.

Ascher

Wüstenberg